

Satzung des Vereins „Pumpälzweg e. V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pumpälzweg e. V.“. Er wird in das Vereinsregister Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Einheitsgemeinde Moorgrund, OT Gumpelstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein nimmt sich der Wahrung und Förderung des Kulturerbes mit der Herausbildung touristischer Attraktionen und ihrer Einbindung in die touristische Entwicklung im westlichen Thüringer Wald an. Dabei sind die geheimnisumwitterten Burgen mit dem Thüringer Sagenschatz und den Märchen mittels Wandern, Radfahren und anderen geeigneten Möglichkeiten durch Literatur, Geschichte und Kunsthandwerk erlebbar zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Breite Öffentlichkeitsarbeit über die Erhaltung, weitere Vertiefung und Entfaltung der Vereinsprojekte, besonders des Pumpälzweges;
 - Beteiligung, Planung und Organisation von Projekten auf dem Gebiet kulturhistorischer, künstlerischer, kunsthandwerklicher, literarischer und anderer Themen unter Einbeziehung von Veranstaltungen, Tagungen, Wettbewerben, Vorträgen und ähnliches;
 - Wahrnehmen aller Möglichkeiten der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit mit Körperschaften, Ministerien, Ämtern, Verbänden, Organisationen, öffentlich-rechtlichen Trägern sowie Kommunen und Sonstigen;
 - Anbahnung und Pflege internationaler Kontakte durch Partnerschaften und gemeinsame Projekte;
 - Einbindung der Tätigkeit in regionale und überregionale Netzwerke;
 - Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verein der Einbeziehung in Ausbildung befindlicher benachteiligter Jugendlicher und dem Erhalt seltener handwerklicher Berufe und kulturhistorischer Werte.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann unter einer Fristsetzung von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Festlegung der Beitragsordnung,
 - f. Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h. Aufstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung dazu nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, den/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Ersetzung des Jahresberichts und der Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Beratung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7 Abs. 8).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger des Staatlichen Berufsbildungszentrums Bad Salzungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Inkraftsetzung